

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail an:  
Rechtsdienst der Eidgenössischen Finanzverwaltung  
rechtsdienst@efv.admin.ch

Zürich, 16. Juli 2020

## Vernehmlassungsantwort

### **Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeine Würdigung**

GastroSuisse begrüsst die Überführung der Notverordnung zu den COVID-19-Überbrückungskrediten ins ordentliche Recht. Der Verband befürwortet insbesondere, dass

- die Covid-19-Kredite für Neuinvestitionen verwendet werden können (Art. 2 und Art. 27 Abs. 2),
- die maximale Laufzeit des Covid-19-Kredits neu zehn Jahre betragen kann (Art. 3),
- ein Rangrücktritt der Bürgschaftsorganisation sowie eine vorzeitige Honorierung der Bürgschaft möglich sind (Art. 7),
- die Bürgschaftsorganisation auch nach der Ziehung oder Honorierung der Bürgschaft die Möglichkeit zu einem Rangrücktritt und zu einem Verzicht der Forderung hat (Art. 8 Abs. 2 und 3),
- sich die Bürgschaftsorganisation an den Kosten für das Honorar der Sachverwalter im Umfang von maximal 50'000 Franken beteiligen kann (Art. 8 Abs. 4),
- die Bürgschaftsorganisation auf die Geltendmachung der auf sie übergegangenen Forderung gegenüber der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer verzichten kann (Art. 8 Abs. 5 Bst. a),
- und die Kredite, die gestützt auf Artikel 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgt wurden, nicht als Fremdkapital gelten (Art. 25).

Diese Bestimmungen garantieren den Kreditnehmerinnen und –nehmern sowie den Bürgschaftsorganisationen einen gewissen Handlungsspielraum. Die Überbrückungskredite und das Kurzarbeitsregime stellen für den Bundeshaushalt eine schwere finanzielle Last dar. Die vom Lockdown betroffenen Unternehmen sind jedoch nicht weniger stark herausgefordert. Der Bund hat schnell und zielgerichtet Unterstützungskredite für betroffene Unternehmen eingerichtet. Die Sofortmassnahmen haben dazu beigetragen, dass eine Konkurswelle im Gastgewerbe vorerst ausgeblieben ist. Diese Leistung wird weit hin anerkannt und gewürdigt. Angesichts des Erfolgs ist es folgerichtig, das Erreichte nun nicht durch eine zu restriktive Fiskalpolitik zu gefährden.

Der Staat hat die Bevölkerung in der grössten Not seit dem zweiten Weltkrieg zur Solidarität aufgerufen. Der Einzelne soll sich zum Wohle der Allgemeinheit umsichtig und solidarisch verhalten. Solidarität bedingt aber auch, dass die Allgemeinheit besonders betroffene Akteure unterstützt. Viele der von der behördlich angeordneten Schliessung betroffenen Unternehmen sind unverschuldet in Schieflage geraten. Das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz bietet dem Bund die Chance, den betroffenen Unternehmen zu signalisieren, dass sie die langfristigen Folgen von COVID-19 nicht alleine zu tragen haben. Dies stärkt mitunter das Vertrauen und die Erwartung der KMU und des Gewerbes in die Zukunft. Bekanntlich sind die Erwartungen entscheidend für die volkswirtschaftliche Entwicklung. Auch im Sinne einer raschen Erholung spricht sich GastroSuisse für die eingangs genannten Bestimmungen und die nachfolgend aufgeführten Anpassungen aus.

## II. Notwendige Änderungen am Gesetzesentwurf

GastroSuisse schlägt folgende Änderungen am Vernehmlassungsentwurf für ein Covid-19-Solidarbürgerschaftsgesetz vor.

### Art. 4 Abs. 2

Der Bundesrat passt auf Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) jährlich per 31. März, erstmals per 31. März 2021, ~~die Zinssätze~~ den Zinssatz nach Absatz 1 Buchstaben ~~a und b~~ an die Marktentwicklungen an. Der Zinssatz ~~nach Absatz 1 Buchstabe a beträgt mindestens 0,0 Prozent und derjenige~~ nach Absatz 1 Buchstabe b beträgt mindestens 0,5 Prozent. Das EFD hört die kreditgebenden Banken im Voraus an. **[Anpassen]**

Bei Krediten bis zu 500'000 Franken ist der Zinssatz bis am 31. März 2021 auf null Prozent festgelegt. Danach passt das EFD die Zinssätze jährlich an die Marktentwicklungen an. Jedoch geht das Eidgenössische Finanzdepartement davon aus, dass der Zinssatz auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht angehoben wird (Medienkonferenz, 22.04.2020). Diese Stossrichtung begrüsst GastroSuisse; sie soll unbedingt auch auf rechtlicher Ebene so verankert werden. Der Zinssatz für Bankkredite in der Höhe bis zu 500'000 Franken soll bis zum Ende der Laufzeit null Prozent betragen. Unter dem aktuellen Wirtschaftsklima und mit einer drohenden globalen Rezession kommen auch nach den Lockdown-Lockerungen grosse finanzielle Herausforderungen auf die KMU zu. Die gesetzliche Fixierung des Zinssatzes wirkt der Gefahr entgegen, dass wirtschaftlich gesunde Betriebe in Liquiditätsengpässe geraten, und schafft Planungssicherheit. Nur schon geringfügige Zinserhöhungen der COVID-19-Kredite könnten betroffene Betriebe in eine finanzielle Schieflage bringen.

Der erläuternde Bericht hält fest, dass der Anpassungsmechanismus nicht einseitig verändert werden kann. Sollte dies zutreffen, könnte der Bund alternativ im Gesetz festhalten, dass er allfällige Zinsverpflichtungen für die einfachen COVID-19-Kredite übernimmt, die gestützt auf Artikel 3 der COVID-19-Solidarbürgerschaftsverordnung verbürgt wurden.

GastroSuisse befürwortet, dass entgegen der COVID-19-Solidarbürgerschaftsverordnung der Bundesrat über eine allfällige Anpassung der Zinssätze an die Marktentwicklung befindet.

### Art. 7 Abs. 4

~~Der Bundesrat kann zur Vereinheitlichung der Praxis der Bürgschaftsorganisationen oder zur Wahrung der Interessen des Bundes Vorschriften zum Rangrücktritt und zur vorzeitigen Honorierung der Bürgschaften erlassen. **[Streichen]**~~

Art. 7 Abs. 4 erübrigt sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der vertraglichen Vereinbarungen mit dem WBF (Art. 6 Abs. 2 Bst. g). Beim Rangrücktritt und der vorzeitigen Honorierung der Bürgschaften ist es wichtig, dass im Einzelfall adäquat entschieden werden kann. Es besteht keine Notwendigkeit dafür, dass der Bundesrat über die gesetzlichen Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen hinaus Vorschriften erlässt.

## Art. 8 Abs. 3

Wird dieser Rangrücktritt im Einzelfall von der Bürgschaftsorganisation für eine nachhaltige Sanierung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers als ungeeignet erachtet, so kann die Bürgschaftsorganisation unter denselben Voraussetzungen teilweise **oder ganz** auf ihre Forderung verzichten. **[Anpassen]**

## Art. 8 Abs. 6

Der Bundesrat kann ~~zur Vereinheitlichung der Praxis der Bürgschaftsorganisationen oder zur Wahrung der Interessen des Bundes~~ Vorschriften zur Bewirtschaftung der auf die Bürgschaftsorganisationen übergegangenen Forderungen erlassen. **[Anpassen]**

GastroSuisse befürwortet die Möglichkeiten gemäss Art. 8 Abs. 2 bis Abs. 5, welche die Bürgschaftsorganisationen bei der Bewirtschaftung der auf sie übergegangenen Forderungen erhalten. Der Verband empfiehlt jedoch, Art. 8 Abs. 6 offener zu formulieren. Der aufgeführte Zweck, welchen bundesrätliche Vorschriften zur Bewirtschaftung der auf die Bürgschaftsorganisationen übergegangenen Forderungen erfüllen müssen, dürfte in den meisten Fällen gegeben sein. Die Eingrenzung erübrigt sich.

## Art. 12 Abs. 1 Bst. a und Bst. b

<sup>1</sup> Das SECO publiziert regelmässig Statistiken zu:

- a. Anzahl und Volumen der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 verbürgten Kredite **nach Branchen; [Anpassen]**
- b. Anzahl und Volumen der gezogenen und vorzeitig honorierten Bürgschaften **nach Branchen; [Anpassen]**

## Art. 12 Abs. 1 Bst. c (neu)

- c. **Anzahl und Volumen der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 verbürgten Kredite, die von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer zurückbezahlt wurden, nach Branchen. [Ergänzen]**

GastroSuisse begrüsst, dass das SECO regelmässig Statistiken zu den COVID-19-Krediten veröffentlicht. Der Verband empfiehlt jedoch, dass die Daten nach Branchen gemäss NOGA-Codes aufbereitet werden. Zudem wäre wünschenswert, wenn auch Daten zu Anzahl und Volumen der vom Kreditnehmer zurückbezahlten Kredite veröffentlicht werden. Diese Informationen helfen zu verstehen, wie sich die Amortisation in den einzelnen Branchen entwickelt. Zudem ermöglichen sie den Kreditnehmern einen Vergleich zum Branchendurchschnitt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

**GastroSuisse**



Casimir Platzer  
Präsident



Severin Hohler  
Leiter Wirtschaftspolitik

**GastroSuisse**

Für Hotellerie und Restauration  
Pour l'Hôtellerie et la Restauration  
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik  
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich  
T +41 44 377 52 50  
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch